ASA SAV SAA

Association Suisse des Actuaires
Schweizerische Aktuarvereinigung
Swiss Association of Actuaries

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Catherine Roggo
Einsteinstrasse 2

3003 Bern

Zürich, 15.04.2011

Vernehmlassung zum Rundschreiben 11/xx "Rückstellungen Rückversicherung" (zweiter Entwurf)

Sehr geehrte Frau Roggo

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an der zweiten Anhörungsrunde zum oben erwähnten Rundschreiben teilzunehmen und machen gerne davon Gebrauch.

Viele in der ersten Anhörungsrunde gemachte Bemerkungen wurden im zweiten Entwurf berücksichtigt, was wir sehr schätzen. Gegenüber der ersten Version hat der neue Entwurf viel an Klarheit gewonnen.

Der erste Teil dieses Dokuments enthält allgemeine Bemerkungen zu einigen wichtigen Aspekten des Rundschreibens. Im zweiten Teil beziehen sich die Kommentare auf die einzelnen Randziffern.

Allgemeines

1.

Da der Erläuterungsbericht nicht angepasst wurde und sich auf die erste Version des Rundschreibens bezieht, fehlen Erklärungen zur Interpretation des neuen Entwurfs. Ein angepasster Erläuterungsbericht wäre sehr nützlich. Besser noch wären Erläuterungen im Rundschreiben selber wie im RS 08/44.

2.

Dank dem expliziten Bezug auf die statutarischen versicherungstechnischen Rückstellungen einerseits, auf die marktnahen versicherungstechnischen Rückstellungen für den SST andererseits, wird der neue Entwurf klarer als die erste Version.

Die bisherigen Rundschreiben 08/42 und 08/43 betreffen aber nur die statutarischen Rückstellungen (im RS 08/42 wird dies unter Rz. 1 auch explizit erwähnt); die Bestimmung dieser Rückstellungen wird im Geschäftsplan beschrieben. Die marktnahen Rückstellungen hingegen sind in den SST-Vorgaben der FINMA geregelt (insb. RS 08/44) und werden im SST-Bericht dokumentiert. Diese Trennung er-

achten wir als sinnvoll, zumal der SST sich noch weiterentwickeln wird und Änderungen an den Methoden zur Bestimmung der marktnahen Rückstellungen zu erwarten sind.

Mit der neuen Richtlinie wird diese Logik beim Rückversicherungsgeschäft nicht mehr eingehalten. Dies stellt eine erhebliche Änderung in der gesamten Struktur der aufsichtsrechtlichen Vorgaben dar und würde eine weitgehende Überarbeitung der Geschäftspläne verursachen.

3.

Im Rundschreiben werden folgende Begriffe verwendet:

- versicherungstechnische Bedarfsrückstellungen
- versicherungstechnische Rückstellungen
- marktnahe versicherungstechnische Bedarfsrückstellungen
- marktnahe versicherungstechnische Rückstellungen
- statutarische versicherungstechnische Bedarfsrückstellungen
- statutarische versicherungstechnische Rückstellungen

Diese Begriffe werden nicht immer konsequent verwendet. Zum Beispiel enthält Kapitel „A Marktnahe versicherungstechnische Rückstellungen" nur Vorgaben zu den „versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen". Ausserdem werden nicht alle Begriffe klar definiert. Eine explizite Definition und eine konsequente Verwendung aller Begriffe ist anzustreben.

4.

Für die statutarischen versicherungstechnischen Rückstellungen wird auf die Erstversicherungs-Rundschreiben verwiesen. Grundsätzlich begrüssen wir diese Regelung, die eine kohärente Behandlung beim Erst- und beim Rückversicherer erlaubt. Allerdings sehen wir Probleme in der strikten Anwendung von RS 08/43 für international tätige Lebensrückversicherer.

Rz. 9 und Anhang des Rundschreibens 08/43 sind auf den Schweizer Markt und auf Schweizer Produkte zugeschnitten. Für einen diversifizierten, internationalen Bestand, der durch Nicht-Schweizer Geschäft dominiert ist, könnte die dort vorgeschlagene Segmentierung nicht zweckmässig sein. Für die Gliederung in Teilsegmente erachten wir Rz. 13 des Entwurfs wie vorgeschlagen als genügend.

Die Anwendung von Rz. 18 des RS 08/43 auf einen diversifizierten, internationalen Bestand würde zu unangemessenen Sicherheitszuschlägen führen. Solch extreme ungünstige Verhaltensänderungen über den ganzen Bestand werden über Risikokapital abgefedert.

Die in Rz. 19 des RS 08/43 vorgesehene Anwendung der bei der Tarifierung verwendeten Zinssätze resultiert aus der Schweizer Gepflogenheit, diese Regel zur Ermittlung der Rückkaufswerte beizuziehen. Für ein Rückversicherungsportfolio, das durch Nicht-Schweizer Geschäft dominiert ist, sollen andere Zinssätze in Einklang mit dem Grundsatz in Rz. 5 des RS 08/43 möglich sein. Die gleiche Überlegung gilt für die in Rz. 30 des RS 08/43 vorgesehene Anwendung der zu Vertragsbeginn gültigen Annahmen. Für ein Rückversicherungsportfolio, das durch Nicht-Schweizer Geschäft dominiert ist, sollen Bedarfsschätzungen mit Sicherheitsmarge in Einklang mit dem Grundsatz in Rz. 6 des RS 08/43 möglich sein.

Siehe dazu unseren Vorschlag zu Rz. 34.

Bemerkungen zum Begleitschreiben

- Zweiter Abschnitt: „aktuariell" sollte unseres Erachtens nicht als Synonym für „marktnah" verwendet werden.
- Vierter Abschnitt: „Das Verbot der Diskontierung der versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen in der Schadenrückversicherung wird aufgehoben". Gemäss Rz. 34 dürfen die statutarischen versicherungstechnischen Rückstellungen weiterhin nicht diskontiert werden; die Diskontierung der marktnahen versicherungstechnischen Rückstellungen für den SST ist eine Selbstverständlichkeit.
- Das Schreiben könnte auch einen Verweis auf das Rundschreiben 08/44 "SST" enthalten.

Bemerkungen zu den einzelnen Randziffern

5	Für kleine Bestände (insb. Erstversicherer mit kleinem indirektem Geschäft), bzw. bei Beständen mit Erstversicherungscharakter, die von einer Fronting-Gesellschaft voll in Rückdeckung übernommen werden, sollten ähnlich wie für Captives vereinfachte Bestimmungen gelten. Siehe dazu Bemerkung zu Rz. 9 & 20 und unseren Vorschlag zu Rz. 22.
8	Der im Art. 54 AVO verwendete Begriff ist "Schwankungsrückstellungen". Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen werden im Art. 69 AVO erwähnt, der nur die Schadenversicherung betrifft.
9	Der letzte Satz scheint eigentlich die Definition des Begriffs "marktnahe versicherungstechnische Bedarfsrückstellungen" zu sein. Wie oben erwähnt wäre eine explizite und klare Definition aller verwendeten Begriffe nötig.
9 & 20	Der Mindestbetrag wird gesamthaft pro juristische Einheit bestimmt. Bei Erstversicherern, die auch Rückversicherung betreiben, ist i. d. R. kein Mindestbetrag für die Rückversicherung definiert, so dass die Definition der marktnahen versicherungstechnischen Rückstellungen nicht anwendbar ist.
10	Die „Bildung" von Rückstellungen bezieht sich unseres Erachtens auf statutarische Rückstellungen. Das sollte präzisiert werden.
11	Vorschlag: „Zur Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen müssen die **aktuellsten verfügbaren** Informationen, insbesondere die **aktuellsten verfügbaren** Daten verwendet werden." Dies entspricht der Formulierung in AVO Anhang 3, Punkt 3, Abs. 2 Bst. c.
15	Uns ist nicht klar, was mit „ausweisen" gemeint wird. Vorschlag: „ausweisen" durch „**dokumentieren**" ersetzen.
16-18	Die Präzisierung „für die Schaden- und Lebensversicherung" für jeden Punkt ist nicht nötig und sollte weggelassen werden.
16	Der Wert der Optionen und Garantien kann i. d. R. nicht pro Teilbestand geschätzt werden und ist sowieso nicht eindeutig definiert. Diese Anforderung sollte weggelassen werden.
19	Diese Bestimmung wäre klarer, wenn sie in Rz. 18 integriert würde.
22	Vorschlag: "[...] müssen der Komplexität des Geschäfts, den übernommenen Risiken, der Vertragsgestaltung **sowie der Wesentlichkeit in der Bilanz** Rechnung tragen."

23 Annahmen werden häufig geändert und sollten nicht im Geschäftsplan dokumentiert werden müssen. Vorschlag: "Methoden und Annahmen zur Berechnung der marktnahen und statutarischen [...]"

23-24 Siehe Bemerkung 2 im allgemeinen Teil. Dokumentation zu den marktnahen versicherungstechnischen Rückstellungen im Geschäftsplan wird in den Erstversicherungs-Rundschreiben nicht verlangt; die Bestimmung dieser Rückstellungen muss im SST-Bericht dokumentiert sein. Vorschlag für beide Rz.: "marktnahen und statutarischen" durch "**statutarischen**" ersetzen, und Verschiebung ins Kapitel B.

25 Es ist uns nicht klar, wieso Gründe zur Bildung von Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen zu dokumentieren sind. In Rz. 19 des RS 08/42 wird das nicht verlangt. Vorschlag: "Methoden und Prinzipien zur Bildung von Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen [...]"

25-26 betreffen ausschliesslich die statutarischen versicherungstechnischen Rückstellungen und wären im Kapitel B besser platziert. Übrigens sind diese Rz. nicht nötig, da diese Bestimmungen schon in den RS 08/42 (Rz. 19) und 08/43 (Rz. 7, 8, 44) enthalten sind.

29 Gemäss AVO Anhang 3, Art. 3 Abs. 2 Bst. a. (4.) sind nur garantierte Überschüsse zu berücksichtigen. Vorschlag: "[...], insbesondere **garantierte** Überschussbeteiligungen".

30 Gemäss AVO Anhang 3, Art. 3 Abs. 2 Bst. a. (2.) "muss nicht ausschliesslich von rationalen Versicherungsnehmern ausgegangen werden, sondern es können auch empirische Daten [...] herangezogen werden". Wir empfehlen, die beste Schätzung des Verhaltens zugrunde zu legen.

31 Das Risiko der einfliessenden Zahlungen ist unseres Erachtens nicht in den Bedarfsrückstellungen, sondern im Kreditrisiko des SST zu berücksichtigen. Übrigens würde eine Berücksichtigung des Risikos durch die Verwendung einer abgeänderten Zinskurve (wie es im Erläuterungsbericht zur ersten Version vorgeschlagen wurde) im Widerspruch zu AVO Anhang 3, Art. 3 Abs. 2 stehen.

33 Diesen Abschnitt verstehen wir nicht. Zahlungsströme ändern sich jedes Jahr und können nicht im Geschäftsplan ausgewiesen werden. Der SST-Bericht ist besser geeignet für eine solche Dokumentation.

34 Wir empfehlen, die Rz 34 wie folgt in zwei Abschnitte zu gliedern:

"Zur Bewertung der statutarischen versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen ist in der Schadenrückversicherung das Rundschreiben 08/42 sinngemäss anzuwenden. Insbesondere dürfen mit Ausnahme der Rentendeckungskapitalien die versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen nicht diskontiert werden.

Zur Bewertung der statutarischen versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen sind in der Lebensrückversicherung die Rz. 13 dieses Rundschreibens und die Grundsätze des Rundschreibens 08/43 sinngemäss anzuwenden."

Ohne die Einschränkung auf die Grundsätze des Rundschreibens 08/43 könnte die im Entwurf vorgeschlagene "sinngemässe" Anwendung des ganzen Rundschreibens 08/43 zu erheblichen Interpretationsschwierigkeiten führen (s. Bemerkung 4 im allgemeinen Teil.)

38 Das Wort „ausreichend" bezieht sich auf statutarische Rückstellungen. Vorschlag: "Die Analyse, ob die **statutarischen** versicherungstechnischen Rückstellungen ausreichend sind, ist durch den verantwortlichen Aktuar **im Aktuarsbericht** zu dokumentieren."

41 Angesichts der verschobenen Inkraftsetzung des Rundschreibens und der erheblichen Konsequenzen auf die Geschäftspläne ist der Termin 31.12.2011 sehr eng. Ausserdem ist es opportun, die Einführung neuer Bewertungsmethoden auf die bevorstehenden internationalen Veränderungen (insb. IFRS 4 Phase II) anzupassen. Vorschlag: Beide Zeitpunkte um ein Jahr verschieben, d.h. Einreichung der Geschäftspläne bis zum 31.12.2012, Umsetzung bis zum 31.12.2013.

Für Ihre Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Aktuarvereinigung

Pierre Joyet
Vorstandsmitglied

Holger Walz
Geschäftsstellenleiter